

3. Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe muss sofort gemeldet werden:

3.1 Veränderungen der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen, durchgeführte oder geplante Operationen

3.2 Jeder Wohnungswechsel mit neuer Anschrift

Wird der Wohnsitz nach außerhalb von Westfalen-Lippe verlegt, besteht vom Ersten des auf den Umzug folgenden Monats kein Anspruch auf die Leistung mehr gegen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Dauert eine Abwesenheit (z. B. als besuchsweiser Aufenthalt) aus dem Bereich des LWL länger als 3 Monate, besteht nach Ablauf des dritten Monats ebenfalls kein Anspruch mehr gegen den LWL.

3.3 Gewährung, Änderung oder Wegfall von Leistungen, die der/die Berechtigte zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(z. B. Pflegezulage für Kriegsblinde nach § 35 Bundesversorgungsgesetz, Pflegegeld nach § 44 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch, Pflegezulage nach § 269 Lastenausgleichsgesetz, Geldrente nach § 843 Bürgerliches Gesetzbuch, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz).

3.4 Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer

Wichtig nur, wenn Blindengeld und/oder Blindenhilfe bezogen wird !

3.5. Gewährung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), Leistungen nach dem SGB XI aus einer privaten Pflegeversicherung und entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

- bei **häuslicher Pflege**, bei **Tages- und Nachtpflege** und bei **Kurzzeitpflege**, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt. Bei Berechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden die vorgenannten Leistungen anteilig auf das Blindengeld angerechnet
- bei **vollstationärer Pflege** in einem Pflegeheim (z.B. Altenheim), auch in einer Einrichtung der Behindertenhilfe, des Berechtigten. Das Blindengeld muß um bis zu 50 v.H. des Zahlbetrages gekürzt werden.

Bereits bei der Beantragung der vorgenannten Leistungen bitte ich den LWL umgehend zu informieren, damit zur Vermeidung einer Blindengeldüberzahlung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen werden kann. Im Falle der Leistungsgewährung muss der LWL unter Vorlage des Bescheides unverzüglich unterrichtet werden. Änderungen in den Leistungsansprüchen (z.B. Pflegestufe, Leistungsart, Ruhen des Anspruches) bitte ich ebenfalls anzugeben.

Überzahlungen, die durch den Bezug der o.a. Leistungen entstanden sind, sind nach § 50 SGB X zu erstatten.

3.6. Aufnahme in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung

(z.B. Altenheim, Blindenheim), ebenso die Entlassung

Bei Aufenthalt des Berechtigten in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung muss das Blindengeld bis zu 50 v.H. des Zahlbetrages gekürzt werden, wenn die Kosten des Aufenthaltes ganz oder zum Teil aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers (z.B. der gesetzlichen Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Wohn-/Pflegewohngeld) getragen werden. Dies gilt auch für Leistungen nach dem SGB XI aus einer privaten Pflegeversicherung und entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die Beantragung und die Gewährung der vorgenannten Leistungen unverzüglich mitzuteilen.

Wichtig nur, wenn Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bezogen wird !

3.7 Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wesentliche Veränderungen der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** sind unverzüglich mitzuteilen.

Unterschrift des Kontoinhabers